

TE Bvwg Beschluss 2014/8/19 W204 2003889-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.2014

Entscheidungsdatum

19.08.2014

Norm

AVG 1950 §66 Abs4

B-VG Art.133 Abs4

FMABG §22 Abs2a

PKG §1 Abs2

PKG §20 Abs4

PKG §46a Abs1 Z16

VStG 1950 §31 Abs1

VStG 1950 §31 Abs2

VStG 1950 §31 Abs2 Z4

VStG 1950 §45 Abs1 Z2

VStG 1950 §9 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §38

VwGVG §50

1. AVG 1950 § 66 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FMABG § 22 heute

2. FMABG § 22 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
3. FMABG § 22 gültig von 05.04.2020 bis 31.12.2020 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 23/2020
4. FMABG § 22 gültig von 01.09.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2018
5. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
6. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
7. FMABG § 22 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
8. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
9. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
10. FMABG § 22 gültig von 02.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
11. FMABG § 22 gültig von 01.04.2002 bis 01.08.2011

1. PKG § 1 heute
2. PKG § 1 gültig ab 12.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2014
3. PKG § 1 gültig von 01.01.2009 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2009
4. PKG § 1 gültig von 23.09.2005 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
5. PKG § 1 gültig von 01.01.2002 bis 22.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001
6. PKG § 1 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2000
7. PKG § 1 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
8. PKG § 1 gültig von 01.08.1997 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/1997
9. PKG § 1 gültig von 01.01.1997 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
10. PKG § 1 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1996

1. PKG § 20 heute
2. PKG § 20 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2018
3. PKG § 20 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2012
4. PKG § 20 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2007
5. PKG § 20 gültig von 24.09.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2005
6. PKG § 20 gültig von 23.09.2005 bis 23.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
7. PKG § 20 gültig von 21.08.2003 bis 22.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
8. PKG § 20 gültig von 01.04.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001
9. PKG § 20 gültig von 01.09.2000 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2000
10. PKG § 20 gültig von 01.01.1997 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
11. PKG § 20 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1996

1. PKG § 46a heute
2. PKG § 46a gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2026
3. PKG § 46a gültig von 09.04.2022 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2022
4. PKG § 46a gültig von 01.01.2019 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2018
5. PKG § 46a gültig von 21.12.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2014
6. PKG § 46a gültig von 01.01.2013 bis 20.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2012
7. PKG § 46a gültig von 01.05.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
8. PKG § 46a gültig von 31.03.2006 bis 30.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2006
9. PKG § 46a gültig von 24.09.2005 bis 30.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2005
10. PKG § 46a gültig von 23.09.2005 bis 23.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
11. PKG § 46a gültig von 21.08.2003 bis 22.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
12. PKG § 46a gültig von 01.04.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001
13. PKG § 46a gültig von 01.01.1997 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996

1. VStG 1950 § 31 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
2. VStG 1950 § 31 gültig von 01.08.1984 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1984

1. VStG 1950 § 31 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
2. VStG 1950 § 31 gültig von 01.08.1984 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1984

1. VStG 1950 § 31 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

2. VStG 1950 § 31 gültig von 01.08.1984 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1984

1. VStG 1950 § 45 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

2. VStG 1950 § 45 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988

1. VStG 1950 § 9 gültig von 01.04.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 38 heute

2. VwGVG § 38 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 50 heute

2. VwGVG § 50 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W204 2003889-1/5E

W204 2010601-1/4E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Esther SCHNEIDER als Vorsitzende sowie durch die Richterin Dr. Doris KOHL und den Richter Dr. Stefan KEZNICKL als Beisitzer über die gemeinsame Beschwerde (vormals: Berufung) 1.) des Herrn XXXX und 2.) der XXXX AG, beide vertreten durch Czernich Haidlen Guggenberger & Partner, 1010 Wien, Dorotheergasse 6-8, vom 23.06.2010, gegen den Bescheid der Österreichischen Finanzmarktaufsicht vom 08.06.2010, Zl. FMA-PL012.100/0001-LAW/2009, in seiner heutigen nicht-öffentlichen Sitzung wie folgt beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Esther SCHNEIDER als Vorsitzende sowie durch die Richterin Dr. Doris KOHL und den Richter Dr. Stefan KEZNICKL als Beisitzer über die gemeinsame Beschwerde (vormals: Berufung) 1.) des Herrn römisch 40 und 2.) der römisch 40 AG, beide vertreten durch Czernich Haidlen Guggenberger & Partner, 1010 Wien, Dorotheergasse 6-8, vom 23.06.2010, gegen den Bescheid der Österreichischen Finanzmarktaufsicht vom 08.06.2010, Zl. FMA-PL012.100/0001-LAW/2009, in seiner heutigen nicht-öffentlichen Sitzung wie folgt beschlossen:

A)

Gemäß § 50 VwGVG, BGBl. I Nr. 2013/33, wird der Berufung Folge gegeben, das Straferkenntnis der belangten Behörde ersatzlos aufgehoben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm §§ 31 Abs. 2 und 45 Abs. 1 Z 2 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, eingestellt. Gemäß Paragraph 50, VwGVG, BGBl. römisch eins Nr. 2013/33, wird der Berufung Folge gegeben, das Straferkenntnis der belangten Behörde ersatzlos aufgehoben und das Verfahren gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraphen 31, Absatz 2 und 45 Absatz eins, Ziffer 2, VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 51/2012, nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

I.1. Mit angefochtenem Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vom 08.06.2010 wurde über den Beschwerdeführer zu 1.) (BF1) gemäß § 9 Abs. 1 VStG als Mitglied des Vorstandes der Beschwerdeführerin zu 2.) (BF2) wegen Übertretung des § 46a Abs. 1 Z 16 Pensionskassengesetz (PKG) eine Geldstrafe in der Höhe von € 10.000,- und eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen verhängt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die BF2 für die gegen den BF1 verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand hafte. Es wurde ausgeführt, dass die BF2 per 30.06.2008 die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft 32 (VRG) gebildet und ab diesem Zeitpunkt Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge einer Versicherungen AG in die VRG hereingenommen habe. Diese Hereinnahme von Pensionskassenbeiträgen stelle ein Pensionskassengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 2 PKG dar. Der bewilligte Geschäftsplan der BF2 setze sich aus einem allgemeinen Teil, der auf sämtliche VRG anzuwenden sei, und jeweils speziellen Teilen als besondere Geschäftsplanabschnitte für jede einzelne VRG zusammen. Für die gegenständliche VRG habe die BF2 keinen eigenen Geschäftsplanabschnitt gebildet. Ohne bewilligten Geschäftsplanabschnitt für diese VRG sei auch keine Festlegung der Wahrscheinlichkeitstafel erfolgt. Gleiches gelte für die Regelungen betreffend Sicherheitszuschläge, Risikoprüfung, Risikozuschläge, Rechnungszins und Rechnungsmäßiger Überschuss. Der Geschäftsplan einer VRG sei somit nur in Zusammenschau von allgemeinem Teil und speziellem Teil ersichtlich. Für neu gebildete VRG gebe es bei diesem Aufbau zunächst noch keinen anwendbaren Geschäftsplan.

römisch eins.1. Mit angefochtenem Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vom 08.06.2010 wurde über den Beschwerdeführer zu 1.) (BF1) gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG als Mitglied des Vorstandes der Beschwerdeführerin zu 2.) (BF2) wegen Übertretung des Paragraph 46 a, Absatz eins, Ziffer 16, Pensionskassengesetz (PKG) eine Geldstrafe in der Höhe von € 10.000,- und eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen verhängt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die BF2 für die gegen den BF1 verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand hafte. Es wurde ausgeführt, dass die BF2 per 30.06.2008 die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft 32 (VRG) gebildet und ab diesem Zeitpunkt Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge einer Versicherungen AG in die VRG hereingenommen habe. Diese Hereinnahme von Pensionskassenbeiträgen stelle ein Pensionskassengeschäft im Sinne des Paragraph eins, Absatz 2, PKG dar. Der bewilligte Geschäftsplan der BF2 setze sich aus einem allgemeinen Teil, der auf sämtliche VRG anzuwenden sei, und jeweils speziellen Teilen als besondere Geschäftsplanabschnitte für jede einzelne VRG zusammen. Für die gegenständliche VRG habe die BF2 keinen eigenen Geschäftsplanabschnitt gebildet. Ohne bewilligten Geschäftsplanabschnitt für diese VRG sei auch keine Festlegung der Wahrscheinlichkeitstafel erfolgt. Gleiches gelte für die Regelungen betreffend Sicherheitszuschläge, Risikoprüfung, Risikozuschläge, Rechnungszins und Rechnungsmäßiger Überschuss. Der Geschäftsplan einer VRG sei somit nur in Zusammenschau von allgemeinem Teil und speziellem Teil ersichtlich. Für neu gebildete VRG gebe es bei diesem Aufbau zunächst noch keinen anwendbaren Geschäftsplan.

Wenn für die Pensionskassengeschäfte der gegenständlichen VRG ein Geschäftsplanabschnitt einer anderen VRG verwendet werde, so sei auch dies im Geschäftsplan festzuhalten und diese Änderung von der FMA bewilligen zu lassen. Gem. § 20 Abs. 4 PKG sei jede Änderung des Geschäftsplans der FMA zur Bewilligung vorzulegen und eine solche abzuwarten, bevor weitere Schritte gesetzt werden. Die Bewilligung eines eigenen Geschäftsplanabschnittes für die gegenständliche VRG sei erst mit 15.06.2009 erfolgt. Die im Zeitraum 30.06.2008 bis zum 15.06.2009 diesbezüglich durchgeführten Pensionskassengeschäfte hätten daher nicht dem bewilligten Geschäftsplan entsprochen. Der BF1 habe diese Verwaltungsübertretung bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand mit 15.10.2008 zu verantworten.

Wenn für die Pensionskassengeschäfte der gegenständlichen VRG ein Geschäftsplanabschnitt einer anderen VRG verwendet werde, so sei auch dies im Geschäftsplan festzuhalten und diese Änderung von der FMA bewilligen zu lassen. Gem. Paragraph 20, Absatz 4, PKG sei jede Änderung des Geschäftsplans der FMA zur Bewilligung vorzulegen und eine solche abzuwarten, bevor weitere Schritte gesetzt werden. Die Bewilligung eines eigenen Geschäftsplanabschnittes für die gegenständliche VRG sei erst mit 15.06.2009 erfolgt. Die im Zeitraum 30.06.2008 bis zum 15.06.2009 diesbezüglich durchgeführten Pensionskassengeschäfte hätten daher nicht dem bewilligten Geschäftsplan entsprochen. Der BF1 habe diese Verwaltungsübertretung bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand mit 15.10.2008 zu verantworten.

I.2. Gegen das Straferkenntnis der FMA vom 08.06.2010 erhoben die Beschwerdeführer (BF) am 23.06.2010 rechtzeitig Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (UVS), in der sie unter anderem ausführten, die gegenständliche VRG sei unter Anwendung des Geschäftsplanabschnitts der VRG 12 verwaltet worden.

römisch eins.2. Gegen das Straferkenntnis der FMA vom 08.06.2010 erhoben die Beschwerdeführer (BF) am 23.06.2010 rechtzeitig Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (UVS), in der sie unter anderem ausführten, die

gegenständliche VRG sei unter Anwendung des Geschäftsplanabschnitts der VRG 12 verwaltet worden.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und insbesondere einer mündlichen Verhandlung gab der UVS mit Berufungsbescheid vom 23.08.2011 der Berufung gemäß § 66 Abs. 4 AVG nur insoweit Folge, als die verhängte Geldstrafe auf € 3.000,- sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 40 Stunden herabgesetzt wurde. Im Übrigen wurde das erstinstanzliche Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzte Rechtsvorschrift "§ 20 Abs. 4 Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990 idF BGBl. I Nr. 107/2007 iVm § 46a Abs.1 Z 16 Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990 idF BGBl. I Nr. 48/2006" laute. Zudem seien die Absätze 4 sowie 6 bis 8 im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses zu streichen. Die Strafsanktionsnorm laute: "§ 46a Abs. 1 dritter Strafsatz Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990 idF BGBl. I Nr. 48/2006". Entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafe werde auch der Beitrag des BF1 zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf € 300,- reduziert. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und insbesondere einer mündlichen Verhandlung gab der UVS mit Berufungsbescheid vom 23.08.2011 der Berufung gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG nur insoweit Folge, als die verhängte Geldstrafe auf € 3.000,- sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 40 Stunden herabgesetzt wurde. Im Übrigen wurde das erstinstanzliche Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzte Rechtsvorschrift "§ 20 Absatz 4, Pensionskassengesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 281 aus 1990, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 107 aus 2007, in Verbindung mit Paragraph 46 a, Absatz eins, Ziffer 16, Pensionskassengesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 281 aus 1990, in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 48/2006" laute. Zudem seien die Absätze 4 sowie 6 bis 8 im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses zu streichen. Die Strafsanktionsnorm laute: "§ 46a Absatz eins, dritter Strafsatz Pensionskassengesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 281 aus 1990, in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 48/2006". Entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafe werde auch der Beitrag des BF1 zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf € 300,- reduziert.

I.3. Gegen diesen Berufungsbescheid richtete sich die mit 11.10.2011 datierte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, bei diesem eingelangt am 12.10.2011, in welcher Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wurden. römisch eins.3. Gegen diesen Berufungsbescheid richtete sich die mit 11.10.2011 datierte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, bei diesem eingelangt am 12.10.2011, in welcher Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wurden.

Der Verwaltungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 27.01.2014, GZ. 2011/17/0265-9, den angefochtenen (Berufungs-)Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG auf und trug dem Bund auf, den BF die Aufwendungen zu ersetzen. Der angefochtene Bescheid enthalte keine Feststellungen zur Frage, ob die Anwendung der VRG12 auf die neu gebildete und gegenständliche VRG nach der Anzeige an die FMA vorgesehen war. In seiner Begründung verwies der VwGH deshalb gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf das in allen wesentlichen Sach- und Rechtsfragen gleichlautende Erkenntnis zu Zl. 2011/17/0263 vom selben Tag. Der Verwaltungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 27.01.2014, GZ. 2011/17/0265-9, den angefochtenen (Berufungs-)Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG auf und trug dem Bund auf, den BF die Aufwendungen zu ersetzen. Der angefochtene Bescheid enthalte keine Feststellungen zur Frage, ob die Anwendung der VRG12 auf die neu gebildete und gegenständliche VRG nach der Anzeige an die FMA vorgesehen war. In seiner Begründung verwies der VwGH deshalb gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf das in allen wesentlichen Sach- und Rechtsfragen gleichlautende Erkenntnis zu Zl. 2011/17/0263 vom selben Tag.

Dieses Erkenntnis ist beim Bundesverwaltungsgericht laut Stempel am 11.03.2014 eingelangt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Rechtliche Beurteilung: römisch zwei.1. Rechtliche Beurteilung:

II.1.1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts, anzuwendendem Recht und zur Zulässigkeit der Beschwerde. römisch zwei.1.1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts, anzuwendendem Recht und zur Zulässigkeit der Beschwerde.

Gemäß § 22 Abs. 2a FMABG, BGBl. I 97/2001 idF BGBl. 184/2013, entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht durch Senat, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen wenn bei Bescheiden weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 600 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Gemäß Paragraph 22, Absatz 2 a, FMABG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 97 aus 2001, in der Fassung Bundesgesetzblatt 184 aus 2013,,

entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht durch Senat, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen wenn bei Bescheiden weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 600 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

Mit Ablauf des 31.12.2013 liegt in Fällen der Finanzmarktaufsicht somit keine Zuständigkeit des vormaligen Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, nunmehr Verwaltungsgericht Wien, vor. Der Akt wurde dementsprechend mit Schriftsatz vom 07.01.2014 dem Bundesverwaltungsgericht zuständigkeitshalber vorgelegt und langte in der Gerichtsabteilung W204 am 21.03.2014 ein.

Der Vorschrift des § 22 Abs. 2a FMABG nach liegt gegenständlich Senatzuständigkeit vorDer Vorschrift des Paragraph 22, Absatz 2 a, FMABG nach liegt gegenständlich Senatzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 2013/33 i. d.F. BGBl. I Nr. 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins Nr. 2013/33 i. d.F. BGBl. römisch eins Nr. 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 38, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991,, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des römisch zwei. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, Bundesgesetzblatt Nr. 129 aus 1958,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Im vorliegenden Fall hat die Entscheidung somit in Beschlussform zu ergehen (vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 50 K3). Gemäß Paragraph 50, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Im vorliegenden Fall hat die Entscheidung somit in Beschlussform zu ergehen vergleiche Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Paragraph 50, K3).

II.1.2. Zu Spruchpunkt A): Einstellung des Verfahrens römisch zwei. 1.2. Zu Spruchpunkt A): Einstellung des Verfahrens

Durch die Aufhebung eines angefochtenen Berufungsbescheides § 42 Abs. 3 VwGG in der Fassung vor BGBl. I Nr. 33/2013), nunmehr eines angefochtenen Erkenntnisses oder eines angefochtenen Beschlusses § 42 Abs. 3 VwGG idF BGBl. I Nr. 33/2013), tritt die Rechtssache in die Lage vor Erlassung der vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpften Entscheidung zurück. Durch die Aufhebung eines angefochtenen Berufungsbescheides (Paragraph 42, Absatz 3, VwGG in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,), nunmehr eines angefochtenen Erkenntnisses oder eines angefochtenen Beschlusses (Paragraph 42, Absatz 3, VwGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,), tritt die Rechtssache in die Lage vor Erlassung der vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpften Entscheidung zurück.

Gemäß § 31 Abs. 1 iVm Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung mit Ablauf von drei Jahren ab jenem Zeitpunkt, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Sollte diese Frist erst im Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren ablaufen, so hat das Bundesverwaltungsgericht

diese gemäß § 38 VwGVG iVm § 31 Abs. 2 VStG wahrzunehmen und das Verfahren nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen (vgl. VwGH 15.12.2011, 2008/10/0010; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, Verwaltungsstrafgesetz, § 31 Rz 13). Den Materialien zu § 31 Abs. 2 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 ist zu entnehmen, dass die Strafbarkeitsverjährung in ihrer Dauer nicht geändert wurde, jedoch nunmehr in Abs. 2 und nicht mehr wie in der Fassung vor BGBl. I Nr. 33/2013 in Abs. 3 geregelt wird (vgl. dazu auch Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, Verwaltungsstrafgesetz, § 31 Rz 2 und 12; vgl. dazu auch VwGH 28.03.2014, 2014/02/0027). Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung mit Ablauf von drei Jahren ab jenem Zeitpunkt, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Sollte diese Frist erst im Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren ablaufen, so hat das Bundesverwaltungsgericht diese gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz 2, VStG wahrzunehmen und das Verfahren nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG einzustellen (vergleiche VwGH 15.12.2011, 2008/10/0010; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, Verwaltungsstrafgesetz, Paragraph 31, Rz 13). Den Materialien zu Paragraph 31, Absatz 2, VStG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, ist zu entnehmen, dass die Strafbarkeitsverjährung in ihrer Dauer nicht geändert wurde, jedoch nunmehr in Absatz 2 und nicht mehr wie in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in Absatz 3, geregelt wird (vergleiche dazu auch Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, Verwaltungsstrafgesetz, Paragraph 31, Rz 2 und 12; vergleiche dazu auch VwGH 28.03.2014, 2014/02/0027).

Gemäß § 31 Abs. 2 Z 4 VStG sind Zeiten eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofes nicht in die Frist der Strafbarkeitsverjährung einzurechnen. Der Lauf der Frist wird ab Einlangen der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gehemmt, die Hemmung endet mit der Zustellung der Entscheidung an die belangte Behörde (vgl. VwGH 23.04.1996, 95/11/0342 zur Regelung der Strafbarkeitsverjährung im damaligen § 31 Abs. 3 VStG; vgl. aktuell auch den Beschluss des BVwG vom 10.07.2014, GZ W210 2002612). Gemäß Paragraph 31, Absatz 2, Ziffer 4, VStG sind Zeiten eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofes nicht in die Frist der Strafbarkeitsverjährung einzurechnen. Der Lauf der Frist wird ab Einlangen der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gehemmt, die Hemmung endet mit der Zustellung der Entscheidung an die belangte Behörde (vergleiche VwGH 23.04.1996, 95/11/0342 zur Regelung der Strafbarkeitsverjährung im damaligen Paragraph 31, Absatz 3, VStG; vergleiche aktuell auch den Beschluss des BVwG vom 10.07.2014, GZ W210 2002612).

Im gegenständlichen Fall wurden dem BF1 Verstöße gegen § 46a Abs. 1 Z 16 PKG mit Beginn vom 30.06.2008 bis zu seiner Zurücklegung des Vorstandsmandates am 15.10.2008 zur Last gelegt. Das Ende des vorgeworfenen Dauerdeliktes ist somit der 15.10.2008. Im gegenständlichen Fall wurden dem BF1 Verstöße gegen Paragraph 46 a, Absatz eins, Ziffer 16, PKG mit Beginn vom 30.06.2008 bis zu seiner Zurücklegung des Vorstandsmandates am 15.10.2008 zur Last gelegt. Das Ende des vorgeworfenen Dauerdeliktes ist somit der 15.10.2008.

Das Straferkenntnis der FMA datiert vom 08.06.2010 und wurde den BF am 09.06.2010 zu Händen ihres rechtsfreundlichen Vertreters zugestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde (vormals: Berufung) wurde am 23.06.2010 erhoben und fristgerecht bei der belangten Behörde eingebracht. Der Berufungsbescheid des UVS wiederum datiert vom 23.08.2011 und wurde den BF am 30.8.2011 zu Händen ihres rechtsfreundlichen Vertreters zugestellt.

Die dagegen erhobene Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde am 11.10.2011 fristgerecht erhoben und langte am 12.10.2011 bei diesem ein. Der Verwaltungsgerichtshof entschied am 27.01.2014 über die Beschwerde. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes langte am 11.03.2014 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Somit war der Lauf der Frist der Strafbarkeitsverjährung nach § 31 Abs. 2 VStG gemäß § 31 Abs. 2 Z 4 VStG vom 12.10.2011 bis zu 11.03.2014 gehemmt. Die Strafbarkeit verjährte dementsprechend mit Ablauf des 14.03.2014. Somit ist Strafbarkeitsverjährung eingetreten, die das Bundesverwaltungsgericht von Amts wegen wahrzunehmen hat (vgl. VwGH 15.12.2011, 2008/10/0010; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, Verwaltungsstrafgesetz, § 31 Rz 13). Somit war der Lauf der Frist der Strafbarkeitsverjährung nach Paragraph 31, Absatz 2, VStG gemäß Paragraph 31, Absatz 2, Ziffer 4, VStG vom 12.10.2011 bis zu 11.03.2014 gehemmt. Die Strafbarkeit verjährte dementsprechend mit Ablauf des 14.03.2014. Somit ist Strafbarkeitsverjährung eingetreten, die das Bundesverwaltungsgericht von Amts wegen wahrzunehmen hat (vergleiche VwGH 15.12.2011, 2008/10/0010; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, Verwaltungsstrafgesetz, Paragraph 31, Rz 13).

Der Beschwerde gegen den Bescheid der FMA war aus diesen Gründen Folge zu geben, das Straferkenntnis vom 08.06.2010 vollinhaltlich ersatzlos aufzuheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm §§ 31 Abs. 2 und 45 Abs. 1 Z

2 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, einzustellen. Der Beschwerde gegen den Bescheid der FMA war aus diesen Gründen Folge zu geben, das Straferkenntnis vom 08.06.2010 vollinhaltlich ersatzlos aufzuheben und das Verfahren gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraphen 31, Absatz 2 und 45 Absatz eins, Ziffer 2, VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, einzustellen.

Bei diesem Ergebnis konnte eine Auseinandersetzung mit den weiteren Beschwerdepunkten entfallen.

II.1.3. Zu Spruchpunkt B: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision römisch zwei. 1.3. Zu Spruchpunkt B: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 31 Abs. 3 in der Fassung vor BGBl. I 33/2013 bzw. § 31 Abs. 2 VStG stellt sich als stringent und einheitlich dar. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 31, Absatz 3, in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, bzw. Paragraph 31, Absatz 2, VStG stellt sich als stringent und einheitlich dar. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die Norm des § 31 Abs. 2 VStG ist derart klar und bestimmt, dass kein Hinweis vorliegt, der das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vermuten ließe. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Norm des Paragraph 31, Absatz 2, VStG ist derart klar und bestimmt, dass kein Hinweis vorliegt, der das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vermuten ließe. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Dauerdelikt, Einstellung, ersatzlose Behebung, Finanzmarktaufsicht, Strafbarkeitsverjährung, Verfahrenseinstellung, Verjährung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W204.2003889.1.00

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at